OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303288/4/GS/Mu

Datum:
Linz, 30. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des H M, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. G R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 05.09.2022, GZ: BHSE/922150026805/22, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe zu entfallen hat; im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 05.09.2022, GZ: BHSE/922150026805/22, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 19 LSD-BG iVm § 26 Abs. 2 LSD-BG BGBl I Nr. 44/2016 idF BGBl I Nr. 111/2022, eine Geldstrafe idH von 2.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag idH von 200 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener Ihres Unternehmens H M.S. d.o.o., S, zumindest am 21.07.2022 um 12:30 Uhr (Zeitpunkt der Kontrolle durch die Finanz) folgende bosnische Dienstnehmer als Arbeitnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit in Österreich, x A, als Arbeiter (Fliesenverlegung) beschäftigt, ohne jeweils eine ZKO Überlassungsmeldung zu erstatten:

Herr O A; geb. x 1996
Herr P I; geb. x 1972

Die gegenständliche Firma hat somit gegen § 26 Abs. 1 Z.1 iVm § 19 LSD-BG verstoßen. Es wurde bei der Kontrolle festgestellt, dass jeweils keine ZKO 4 – Überlassungsmeldung vorgelegt werden konnte.

Diese Tat haben Sie als gem. § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der oben näher bezeichneten Firma zu verantworten.
Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die oben näher bezeichnete Firma für die mit diesem in dieser Rechtssache erlassenen Bescheid über Sie als zur Vertretung nach außen Berufenen der oben näher bezeichneten Firma wegen der bezeichneten Verwaltungsübertretung verhängte Geldstrafe und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 26 Abs. 1 iVm § 19 Lohn-und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl Nr. 44/2016 idF BGBl Nr. 111/2022

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
2000,- Euro	24 Stunden	§ 26 Abs. 1 Z. 1 LSD-BG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
200 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 2200,- Euro“

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die Übertretung der Bestimmung des LSD-BG im Zuge der Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei Team 43 am 21.07.2022 festgestellt wurde. Vor Ort konnte gemäß LSD-BG jeweils keine ZKO 4 Überlassungsmeldung vorgelegt werden.

I.2. Dagegen wurde vom Bf in rechtsfreundlicher Vertretung mit Schriftsatz vom 29.09.2022 bei der Behörde Beschwerde eingebracht und beantragt, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben sowie in eventu die verhängte Strafe herabzusetzen. Vom Bf wird die ihm angelastete Verwaltungsstrafe nicht bestritten. Er führt im Wesentlichen dazu aus, dass seitens der Personalabteilung der betreffenden Firma die Erstattung der vorschriftgemäßen ZKO-Meldung leider verabsäumt worden sei. Sie sei aber noch am selben Tag unverzüglich bei der zuständigen Stelle eingebracht worden. Als Beweis wurden der Beschwerde die betreffenden Überlassungsmeldungen nach Österreich vom 21.07.2022 angefügt. Hinsichtlich der Strafbemessung verweist der Bf auf die Judikatur des EuGH vom 12.09.2019 betreffend M u.a. sowie auf die Entscheidung des VwGH vom 10.12.2020, Zl. Ra 2020/11/0170), wonach die Verhängung einer Ersatzfreiheits-strafe unzulässig sei.

I.3. Mit Schreiben vom 30.09.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und 2 VwGVG entfallen, da sich die Beschwerde nur gegen das Strafausmaß bzw. die rechtliche Beurteilung richtet. Zudem wurde von keiner der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Mit Schreiben vom 13.02.2023, GZ: LVwG-303288/2/GS, wurde dem Amt für Betrugsbekämpfung die gegenständliche Beschwerde mit dem Hinweis, dass sich diese nur gegen das Strafausmaß bzw. die rechtliche Beurteilung richtet, weshalb im Sinne des § 44 Abs. 3 Z 1 und 2 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen wird, zur Kenntnis gebracht und ihm gleichzeitig die Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

Das Amt für Betrugsbekämpfung verwies in ihrer Stellungnahme vom 27.02.2023 darauf, dass die Rechtfertigung des Bf dazu nicht geeignet sei, den Tatvorwurf zu entkräften. Die übermittelte ZKO4-Meldung mit der Nummer ZKO4/2022-149152d sei erst nach dem Kontrollende und nicht vor der Einreise in das Bundesgebiet erstattet worden. Es sei daher nicht auszuschließen, dass ohne Kontrolle eine Meldung erstattet worden wäre. Abschließend wurde beantragt, das

gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren fortzuführen und mit der im Strafantrag angeführten Strafhöhe abzuschließen.

II. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist sowohl die zur Vertretung nach außen berufene Person der Firma M GmbH & Co KG mit Sitz in Österreich, x B, und somit verwaltungsstrafrechtlich verantwortliches Organ dieser Firma als Beschäftiger als auch die zur Vertretung nach außen berufene Person der Firma H M.S. d.o.o. mit Sitz in S und somit verwaltungsstrafrechtlich verantwortliches Organ dieser Firma als Überlasser.

Am 21.07.2022 um 12:30 Uhr wurde von den Organen des Amtes für Betrugsbekämpfung auf der Baustelle in x A, eine Kontrolle durchgeführt. Bei dieser Kontrolle wurden u.a. die beiden bosnischen Arbeitnehmer A O und I P bei Arbeiten im ersten Stock des Gebäudes angetroffen.

Beide Arbeitnehmer gaben in von ihnen eigenhändig ausgefüllten Personenblättern an, dass sie bei der slowenischen Firma H M.S. d.o.o. beschäftigt sind und die Arbeitsanweisung von der Firma M GmbH & Co KG erhalten. Gemäß den Wahrnehmungen der Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung stand auf der Baustelle auch nur ein Firmenfahrzeug mit der Aufschrift „M Bau und Malerei H. M“. Bei der angeführten Adresse handelt es sich um die Standortadresse der Firma M GmbH & Co KG. Dass beide Arbeitnehmer zur Erbringung von Arbeitsleistungen der Firma M GmbH & Co KG überlassen wurden, bestätigte auch ein von den Kontrollorganen nachträglich durchgeführter Handelsregisterauszug.

Gemäß den Bestimmungen des LSD-BG konnten im Rahmen der Kontrolle die notwendigen Dokumente nicht vorgelegt oder elektronisch zugänglich gemacht werden. Herr P konnte lediglich ein A1-Dokument und mehrere fremdsprachige Unterlagen vorlegen. Herr O konnte keine Unterlagen vorlegen. Er gab an, seine Unterlagen in der Unterkunft zu haben.

Während der Kontrolle wurde der Bf über einem anderen Dienstnehmer kontaktiert und ihm mitgeteilt, dass das fehlende A1-Dokument von Herrn O bis zum Ende der Kontrolle vorgelegt oder elektronisch zugänglich gemacht werden müsse. In der Folge wurden noch am selben Tag um 14:47 Uhr zwei fremdsprachige Dokumente im PDF-Format mit E-Mail an die Finanzpolizei übermittelt. Dabei dürfte es sich nur um Arbeitsverträge gehandelt haben. Ansonsten wurden keine weiteren Unterlagen übermittelt. Bis zum Ende der Kontrolle wurde auch das fehlende A1-Dokument betreffend Herrn O weder vorgelegt noch elektronisch zugänglich gemacht.

Mit Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung vom 08.08.2022 wurde bei der belangten Behörde Anzeige erstattet, weil der Bf als Beschäftiger der inländischen

Firma M GmbH & Co KG die ZKO-Meldung betreffend der beiden bosnischen Arbeitnehmer gemäß § 19 iVm § 26 Abs. 1 Z 1 LSD-BG nicht erstattet hat.

Erst im Verwaltungsstrafverfahren übermittelte die Firma M GmbH & Co KG mit E-Mail vom 16.08.2022 anlässlich der Aufforderung zur Rechtfertigung kommentarlos die erst nach der Kontrolle am 21.07.2021 um 15:27 Uhr erstatteten ZKO4-Meldungen betreffend den beiden bosnischen Arbeitnehmern an die belangte Behörde.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und der Beschwerde vom 29.09.2022. Unbestritten steht fest, dass weder Herr O noch Herr P im Zuge der Kontrolle am 21.07.2022 ein ZKO4-Dokument am Arbeitsort bereitgehalten haben. Insbesondere ergibt sich aus den erst mit E-Mail vom 16.08.2022 vorgelegten ZKO4-Dokumenten, dass diese Dokumente erst nach der Kontrolle am 21.07.2021 um 15:27 Uhr für beide Arbeitnehmer erstattet wurden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 19 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl I Nr. 44/2016 idF BGBl. I Nr. 111/2022, haben Arbeitgeber und Überlasser mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Beschäftigung von nach Österreich entsandten Arbeitnehmern und nach Österreich überlassenen Arbeitskräften zu melden. Die Meldung hat für jede Entsendung oder Überlassung gesondert zu erfolgen. Nachträgliche Änderungen bei den Angaben gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 sind unverzüglich zu melden (Änderungsmeldung). Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Meldepflichten nach diesem Absatz und den Abs. 2 und 3 als Arbeitgeber.

Gemäß § 19 Abs. 2 LSD-BG ist die Entsendung oder Überlassung im Sinne des Abs. 1 vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle zu melden. Die Meldung hat ausschließlich automationsunterstützt über die elektronischen Formulare des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen. Arbeitgeber haben im Fall einer Entsendung der Ansprechperson nach § 23 oder, sofern nur ein Arbeitnehmer entsandt wird, diesem die Meldung in Abschrift auszuhändigen oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 idF BGBl. I Nr. 174/2021, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der

Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.

IV.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, konnte anlässlich der Kontrolle am 21.07.2022 für die Dienstnehmer O und P gemäß § 19 Abs. 1 und 2 LSD-BG jeweils das ZKO4-Dokument am Arbeitsort nicht bereitgehalten werden. Die ZKO4-Meldungen betreffend die beiden bosnischen Arbeitnehmern wurden erst nach der Kontrolle des Amtes für Betrugsbekämpfung am 21.07.2022 um 15:27 Uhr bei der zuständigen Behörde erstattet.

Der objektive Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist somit als erwiesen anzusehen.

IV.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Diese Glaubhaftmachung ist dem Bf nicht gelungen. Er hat keine Umstände vorgebracht, die ein fehlendes Verschulden aufzeigen könnten. Der Bf hat sich vor der Ausübung der Tätigkeit mit den österreichischen Rechtsvorschriften vertraut zu machen und zudem in seinem Unternehmen ein entsprechendes Kontrollsystem zu installieren, das gewährleistet, dass Verwaltungsübertretungen bei der Erbringung ihrer Dienstleistung in Österreich hintangehalten werden.

Die vorliegenden Verwaltungsübertretung ist dem Bf daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

IV.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Sinn und Zweck des LSD-BG ist es, zu verhindern, dass im Zusammenhang mit der Dienstleistungsfreiheit österreichische Arbeitsbedingungen unterlaufen werden. Die Möglichkeit von Kontrollen soll dies sicherstellen. Durch die Dienstleistungsfreiheit wird ermöglicht, dass auch Arbeitgeber, die keine Niederlassung in Österreich haben, Arbeitnehmer im Bundesgebiet beschäftigen oder zeitlich befristet in dieses entsenden können. Der Sinn der Bereithaltungspflicht der Lohnunterlagen liegt in der Möglichkeit der sofortigen Feststellung, ob im konkreten Fall eine Unterentlohnung von Arbeitnehmern vorliegt oder nicht. Die Bereithaltungspflicht vor Ort dient der Sicherstellung des Schutzzwecks der Bestimmungen des LSD-BG, die gleiche Arbeitsmarkt- und Lohnbedingungen auch für nach Österreich entsandte Arbeitnehmer sowie die Sicherung eines fairen Wettbewerbs zwischen den Unternehmen bezweckt. Durch eine Übertretung dieser gesetzlichen Pflichten wird diese Überprüfung wesentlich erschwert.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Verwaltungsübertretung sieht gemäß § 26 Abs. 1 LSD-BG eine Geldstrafe bis zu 20.000 Euro vor. Eine Mindeststrafe und eine Ersatzfreiheitstrafe sind nicht vorgesehen.

Von der belangten Behörde wurde über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden verhängt. Zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen wurden keine Angaben gemacht. Auch wurden von ihr weder strafmildernde noch

straferschwerende Umstände berücksichtigt, sondern lediglich auf den Unrechtsgehalt der Tat, der ganz allgemein bei Verstößen gegen das LSD-BG als schwerwiegend zu bezeichnen ist, hingewiesen. Es wurde fahrlässige Tatbegehung angenommen. Auch wurden bei der Strafbemessung spezialpräventive Gesichtspunkte berücksichtigt, nämlich, dass der Beschuldigte in Hinkunft von vergleichbaren Übertretungen abgehalten werden soll.

Obwohl bei der Strafbemessung auch zu berücksichtigen ist, dass dem vorgelegten Verwaltungsakt keine Vorstrafen zu entnehmen sind, weshalb dem Bf grundsätzlich der wesentliche Milderungsrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugutekommt, erscheint nach Ansicht des Landesverwaltungs-gerichtes Oberösterreich eine Herabsetzung der Geldstrafe nicht gerechtfertigt, weil vom Bf die ZKO4-Meldung erst anlässlich der Kontrolle nach dieser für beide Arbeitnehmer erstattet wurde und dadurch der grundlegende Gehalt der Norm, nämlich der Ermöglichung einer Kontrolle der Meldung der überlassenen Arbeitnehmer, unmittelbar am Ort, entgegengewirkt wurde und somit die Verhaltensweise des Bf erschwerend zu werten war. Die Geldstrafe ist aufgrund des genannten Erschwerungsgrundes auch bei erstmaliger Tatbegehung nicht überhöht. Insbesondere wurde durch die Nichtvorlage bzw. Nichtbereithaltung der Unterlagen eine Kontrolle vor Ort vereitelt und konnte die ordnungsgemäße rechtmäßige Meldung des Arbeitnehmers nicht nachvollzogen werden.

Da auch ein Kontrollsystem nicht nachgewiesen wurde, ist eine wesentliche Voraussetzung für das Absehen von einer Strafe nicht gegeben, sodass § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht zur Anwendung kommt. (vgl. VwGH 22.10.2012, Zl. 2010/03/0065).

Die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe zur Durchsetzung der Verpflichtung zur Bereithaltung der Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle stellt nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Lichte der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes eine nicht verhältnismäßige Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit dar und ist eine solche auch in § 26 LSD-BG nicht vorgesehen (vgl. VwGH 10.12.2020, Ra 2020/11/0170 mwN). Im Hinblick auf diese Judikatur entfällt daher die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.
IV.5. Da der Beschwerde zumindest teilweise Folge gegeben wurde, entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger